



**DStGB**  
Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

## Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes

### **Erweiterung des Katalogs der Gemeinschaftsaufgaben in Art. 91a Abs. 1 GG zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden**

Art. 91a GG regelt das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Erfüllung von Länderaufgaben, die für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich machen (Gemeinschaftsaufgaben).

Die Regelung ergänzt unter Wahrung des bundestaatlichen Prinzips die trennscharfe Aufgabenabgrenzung zwischen Bund und Ländern nach den Art. 30, 70 und 83 GG um Aufgaben von überregionaler Bedeutung, die für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und räumliche Zukunftsentwicklung und Wahrung und Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet bedeutsam sind und verlagert sie in eine gemeinschaftliche Verantwortung.

**Hierzu ist auch die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden mit Bleibeperspektive in den Ländern der Bundesrepublik zu zählen.** Der anhaltende starke Zustrom von Flüchtlingen, von denen ein Großteil dauerhaft in Deutschland bleiben wird, stellt Länder und Kommunen vor erhebliche Herausforderungen. Um eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten, müssen vor allem Bildungs-, Schul-, Sprach- und Ausbildungsangebote für Kinder und Erwachsene geschaffen werden, die einen erheblichen Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen bedingen. Darüber hinaus muss zahlreicher, neuer adäquater Wohnraum für die Unterbringung der Menschen geschaffen werden. **Dies erfordert eine übergeordnete Koordinierung und eine gemeinschaftliche Planung und Finanzierung von Bund, Ländern und Kommunen.**

Um diese gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe bewältigen zu können, sollte der **Katalog von Gemeinschaftsaufgaben in Art. 91a Abs. 1 GG um die „Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden“ (Nr. 3 neu) in den Ländern**

**ausgeweitet werden.** Die entsprechende Kostenverteilungsregelung zwischen Bund und Ländern sollte wie in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 ausgestaltet sein, bei denen der Bund mindestens die Hälfte der Kosten zu tragen hat (Abs. 3 Satz 2 neu).

**Politische Gründe:**

- Der besonderen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden in der Bundesrepublik kann auf diese Weise Rechnung getragen werden.
- Zudem wird eine klare Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern und eine von Land zu Land vergleichbare Belastung der Länder und Kommunen bei der Durchführung der Aufgaben erreicht, die zur Wahrung und Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse im Bundesgebiet beitragen kann.
- Die neue Gemeinschaftsaufgabe der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Integration in einer verfassungsrechtliche Grundlage zu verankern, gewährleistet, dass deren Festlegung und Finanzierung nicht zur Disposition durch Bund und Länder gestellt werden kann und die Maßnahmen zügig angegangen werden können.

**Vorschlag einer Neufassung des Art. 91a GG:**

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
2. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.
3. **Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden**

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben sowie Einzelheiten der Koordinierung näher bestimmt.

(3) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen **der Absätze 1 Nr. 2 und 3** trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.